

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 31.07.2020

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 86 Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern 1. Änderungssatzung.....193
 - 87 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung.....194
 - 88 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz.....196
 - 89 Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz.....200
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 90 Bebauungsplan "An der Elbe" nördlich der Straße An der Waldschänke in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser.....202
 - 91 Bebauungsplan "Am Oberen Weg" am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau – Gemeinde Möser.....203
 - 92 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" südlich der Straße „Kleines Dorf“ in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser.....205
 - 93 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....206

- 94 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" Gemeinde Biederitz.....208

- 95 Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42/2017 "Woltersdorfer Straße 30" OT Biederitz- Gemeinde Biederitz.....209

- 96 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Vorzeitig Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“ in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern OT Dornburg211

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 97 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg.....213
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 98 Bodenordnungsverfahren Büden-Woltersdorf (Feldlage) -Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens in das Liegenschaftskataster für die Gemarkung Woltersdorf.....217
 - 99 Bekanntgabe der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Woltersdorf.....219

100	Bekanntgabe der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Lostau und der Gemarkung Lostau-Hohenwarthe.....	220
101	Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH.....	222
3.	Sonstige Mitteilungen	

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

86

Stadt Möckern

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Einrichtung
der Feuerwehr in der Stadt Möckern
1. Änderungssatzung**

Auf Grundlagen des §§ 5, 8, 9 und 45 Nr.1 ff. der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern vom 16.12.2010 beschlossen.

§ 1

Der § 2 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmte Höchstalter vollendet haben.“

§ 2

Der § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wehrleitungen der Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei Ortswehren mit mehr als 2 Einsatzfahrzeugen kann ein zweiter Stellvertreter des Ortswehrleiters gewählt werden. Weiterhin kann von der Ortswehrleitung ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendwart, ein Kinderwart und ein Gerätewart eingesetzt werden.“

§ 3

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 wird das Wort „Schopsdorf“ gestrichen.
2. Im Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „65. Lebensjahr“ durch die Worte „im Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Höchstalter“ ersetzt.
3. Im Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „65. Lebensjahres“ durch die Worte „im Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Höchstalter“ ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 02.07.2020

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

87

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch die Neufassung der Anlage 3 durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 14. 07. 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband und die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die kalkulierten Verwaltungskosten betragen 1,00 € je Bescheid.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht gelastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu den Umlagen heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt lt. Satzung des Verbandes 10 v.H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2020 beträgt 10,70 EUR/ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2020 beträgt 16,53 EUR/ha.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 EUR je Umlageschuldner ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 14.07.2020

gez.
Nicole Golz
Bürgermeisterin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 5,8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.07.2020 nachstehende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz**Abschnitt I – Allgemeine Regelungen****§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Biederitz erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 - i. die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ii. die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN / WLAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen und Plätzen zählen insbesondere:
 1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgeltgleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
 - Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Steuerfrei sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben und durch Bestätigung vom Finanzamt nachgewiesen wird (Vorlage Körperschaftssteuer-freistellungsbescheid).

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben,

wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergütung vorgesehen ist,

2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Biederitz vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 13 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i) findet nicht statt.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ii) und Nr. 2) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer).

§ 14 Steuersätze für die Gerätsteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	25,00 €
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	75,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	50,00 €
Nr. 3	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	750,00 €
Nr. 4	Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können	300,00 €
Nr. 5	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 €

Abschnitt 6 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde

innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 15 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Gemeinde Biederitz nach den Maßgaben der Landesdatenschutzgesetze zur Verwendung von personen- und grundstücks-bezogenen Daten berechtigt, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Die bisher gültigen Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Biederitz und / oder derer Ortsteile treten gleichzeitig außer Kraft.

Biederitz, den 16.07.2020

Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

89

Gemeinde Biederitz

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz (Hundesteuersatzung – HundeStS)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.07.2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz

Artikel I

zu § 3 - Steuerschuldner

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

2. Absatz 4 wird gestrichen
3. Absatz 5 wird zu Absatz 4:

zu §9 - Steuerbefreiung

1. Absatz 1 Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Bei Hunden, die von einer in- oder ausländischen Tierschutzorganisation übernommen werden, ist ein entsprechender Übernahmevertrag in deutscher Sprache nachzuweisen.

2. Absatz 1 Nr. 2 wird der Zeitraum „24 Monate“ ersetzt durch den Zeitraum „36 Monate“.

zu § 10 - Steuerermäßigung

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Grundstücken und Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 100 m entfernt liegen;

zu § 14 - Hundesteuermarke, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hundesteuermarken bleiben für den auf der Hundesteuermarke geprägten Zeitraum gültig.

zu § 15 - Ordnungswidrigkeiten

1. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „gegen“ durch das Wort „entgegen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe der Rechtsgrundlage „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)“ durch „§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird der Betrag von „2.500 Euro“ durch den Betrag „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Biederitz vom 16.03.2017 außer Kraft.

Biederitz, den 16.07.2020

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

90

Gemeinde Möser

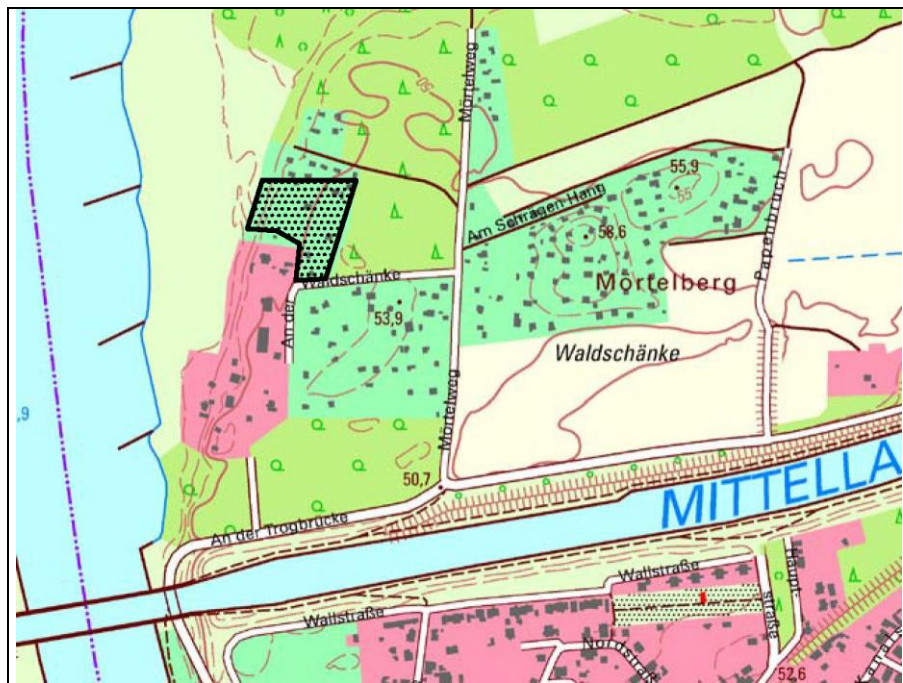
**Bebauungsplan "An der Elbe" nördlich der Straße An der Waldschänke
in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser am 07.07.2020 bestätigten Entwurfes des Bebauungsplanes "An der Elbe" nördlich der Straße An der Waldschänke in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser, erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.

Aufgrund der Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land und des Landesverwaltungsamtes zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand Januar 2019 wird das Verfahren in ein zweistufiges Beteiligungsverfahren einschließlich Umweltprüfung umgestellt. Dabei wird das erste durchgeführte Beteiligungsverfahren als frühzeitige Beteiligung gewertet.

Lage des Plan-
gebietes



[TK 10/2014] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de)/
A18-2247-2012-5

Der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Elbe" nördlich der Straße An der Waldschänke in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser nebst entsprechender Begründung und Umweltbericht, steht zu jedermanns Einsicht während der Auslegungsfrist

vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen zur Verfügung und liegt parallel im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung Telefon Nr. 039222 / 90860, Ansprechpartner Herr Gent, Sachgebietsleiter Bau der Gemeinde Möser ist eine Einsichtnahme im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen insbesondere auf folgende Schutzgüter untersucht und bewertet:

- Schutzgut Biotope
- Schutzgut Arten
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima, Luft
- Schutzgut Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild)
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kultur und Sachgüter

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Stellungnahme des Landkreises Börde, Natur und Umwelt vom 15.04.2019 zu den Schutzgütern Arten und Biotope, zur Eingriffsregelung, zum Schutzgut Wasser und zum Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 30.04.2019 zum Schutzgut Kulturgüter
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 09.05.2019 zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 08.05.2019 zum Schutzgut Wasser
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 15.05.2019 zu den Schutzgebieten Biosphärenreservat Mittelelbe und Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung sowie Elbaue Jerichow

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Informationen können im Fachbereich 2 der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

- Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an ugent@gemeinde-moeser.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Datenschutzinformation:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 BauGB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 13.07.2020

Gemeinde Möser

**Bebauungsplan "Am Oberen Weg" am südöstlichen Ortsrand
der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser am 07.07.2020 bestätigten Entwurfes Bebauungsplanes "Am Oberen Weg" am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser, erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 13 a BauGB ohne Durchführung eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

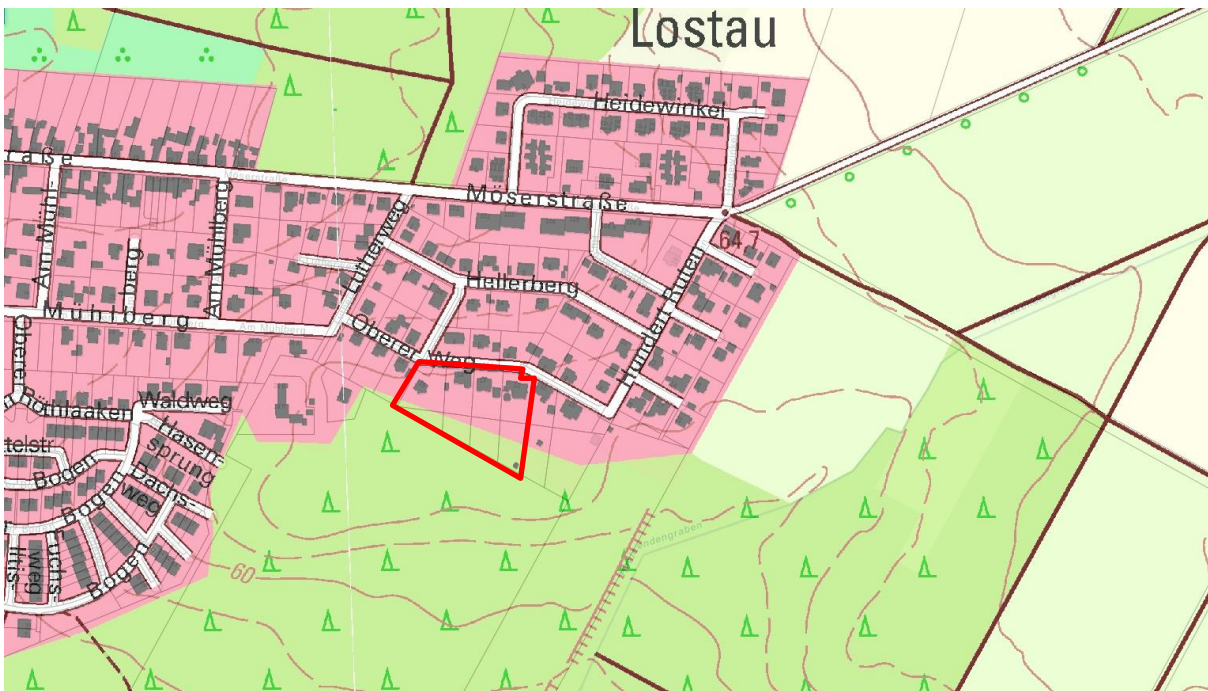


Abb. Nr. 1: Lage Plangebiet (TK 10/2014 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, G01-5007548-2014])

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Oberen Weg" am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser nebst entsprechender Begründung, steht zu jedermanns Einsicht während der Auslegungsfrist

vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen zur Verfügung und liegt parallel im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung Telefon Nr. 039222 / 90860, Ansprechpartner Herr Gent, Sachgebietsleiter Bau der Gemeinde Möser ist eine Einsichtnahme im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser möglich.

Hinweise zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

- Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an ugent@gemeinde-moeser.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Datenschutzinformation:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 BauGB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, 15.07.2020

Gemeinde Möser

3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" südlich der Straße „Kleines Dorf“ in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat der Gemeinde Möser am 07.07.2020 bestätigten Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" südlich der Straße „Kleines Dorf“ in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser, erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Aufgrund einer Abstimmung mit dem Landkreis Jerichower Land zum Entwurf des Bebauungsplanes wird das Verfahren in ein zweistufiges Beteiligungsverfahren einschließlich Umweltprüfung umgestellt. Dabei wird das erste durchgeführte Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (09.03.2020 bis 09.04.2020) als frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewertet.

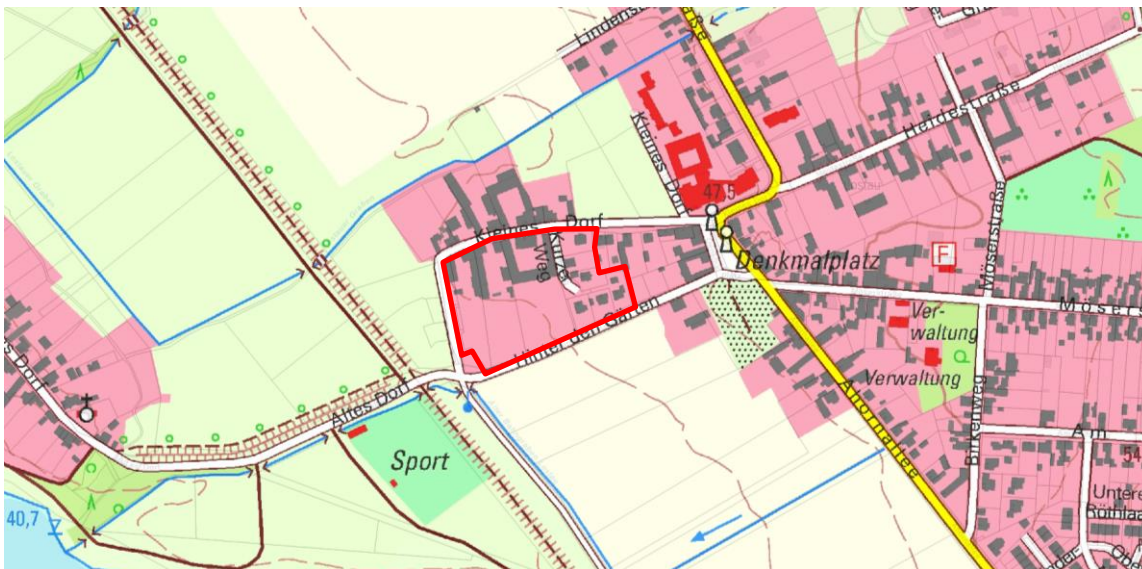


Abb. Nr. 1: Lage Plangebiet (TK 10/2014 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, G01-5007548-2014])

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten" südlich der Straße „Kleines Dorf“ in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser nebst entsprechender Begründung und Umweltbericht, steht zu jedermanns Einsicht während der Auslegungsfrist

vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen zur Verfügung und liegt parallel im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung Telefon Nr. 039222 / 90860, Ansprechpartner Herr Gent, Sachgebietsleiter Bau der Gemeinde Möser ist eine Einsichtnahme im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen insbesondere auf folgende Schutzgüter untersucht und bewertet:

- Schutzgut Mensch,
- Schutzgut Tiere und Pflanzen,
- Schutzgut Fläche,
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Luft / Klima,
- Schutzgut Landschaftsbild,
- Kultur und sonstige Sachgüter.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Untere Wasserbehörde vom 07.04.2020 zum Schutzgut Wasser,
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde vom 07.04.2020 zum Schutzgut Luft,
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 08.04.2020 und Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Untere Bodenschutzbehörde vom 07.04.2020 zum Schutzgut Boden,
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Untere Naturschutzbehörde vom 21.04.2020 zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen, zu den Gehölzstrukturen im Bereich der „privaten Grünflächen“ und zu artenschutzrechtlich relevanten Tatbeständen einschließlich einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung,
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 16.03.2020 und Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Untere Denkmalschutzbehörde vom 07.04.2020 zum Schutzgut Kulturgüter.
-

Der Umweltbericht einschließlich des artenschutzrechtlichen Gutachtens ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Informationen können im Fachbereich 2 der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

- Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an ugent@gemeinde-moeser.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Datenschutzinformation:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 BauGB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 15.07.2020

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß §§ 4 und 6 BauNVO als allgemeines Wohngebiet und als Mischgebiet.

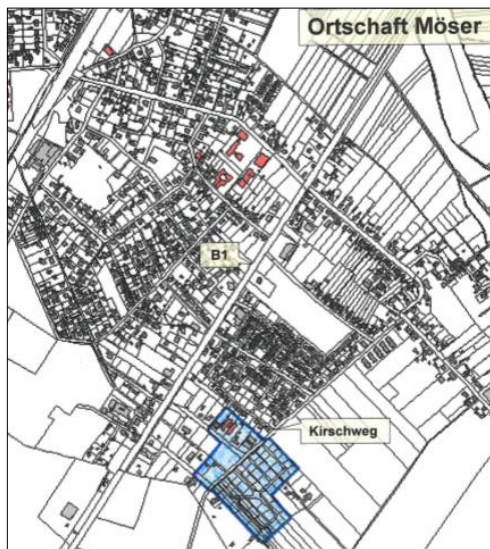
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die 1. Änderung und Erweiterung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Schalltechnischem Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes:

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Möser, wobei sich der Änderungsbereich mit einer Flächengröße von 4,00 ha südöstlich des Kirschweges und der Erweiterungsbereich mit einer Flächengröße von 2,28 ha nordwestlich des Kirschweges in der Gemarkung Möser, Flur 4 und 5 befinden.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

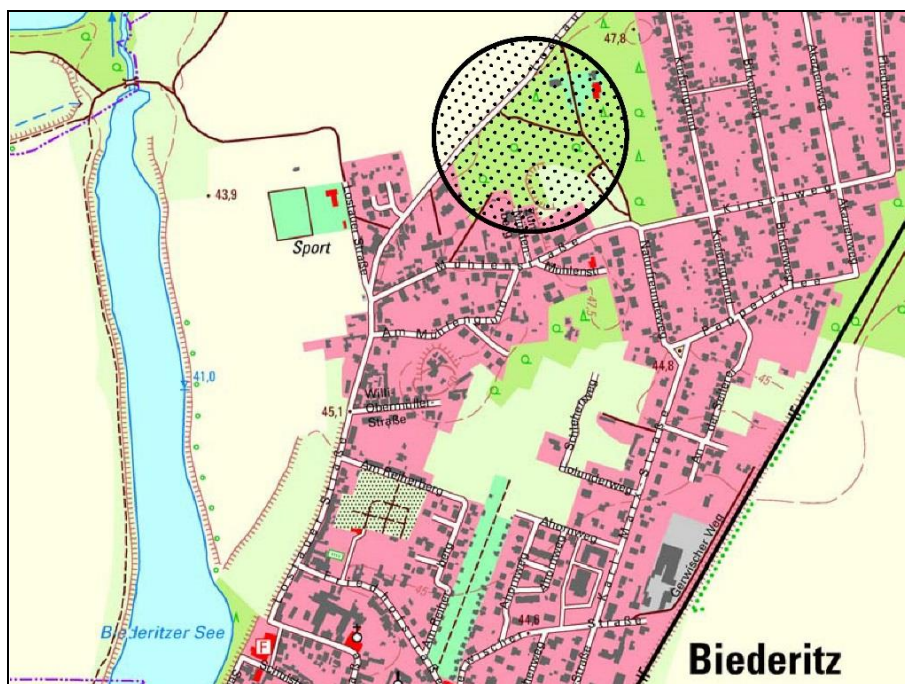
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" – Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 den Entwurf der 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" - Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.** Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Vechelder Weg und der Lostauer Straße auf den Flurstücken 10557 und 10558 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Biederitz.

Lage in der Gemeinde



[TK 10 / 10/2015] ©
LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A18-2640-2012-5

Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren § 13b BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" - Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

Montag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Auslegung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-,Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

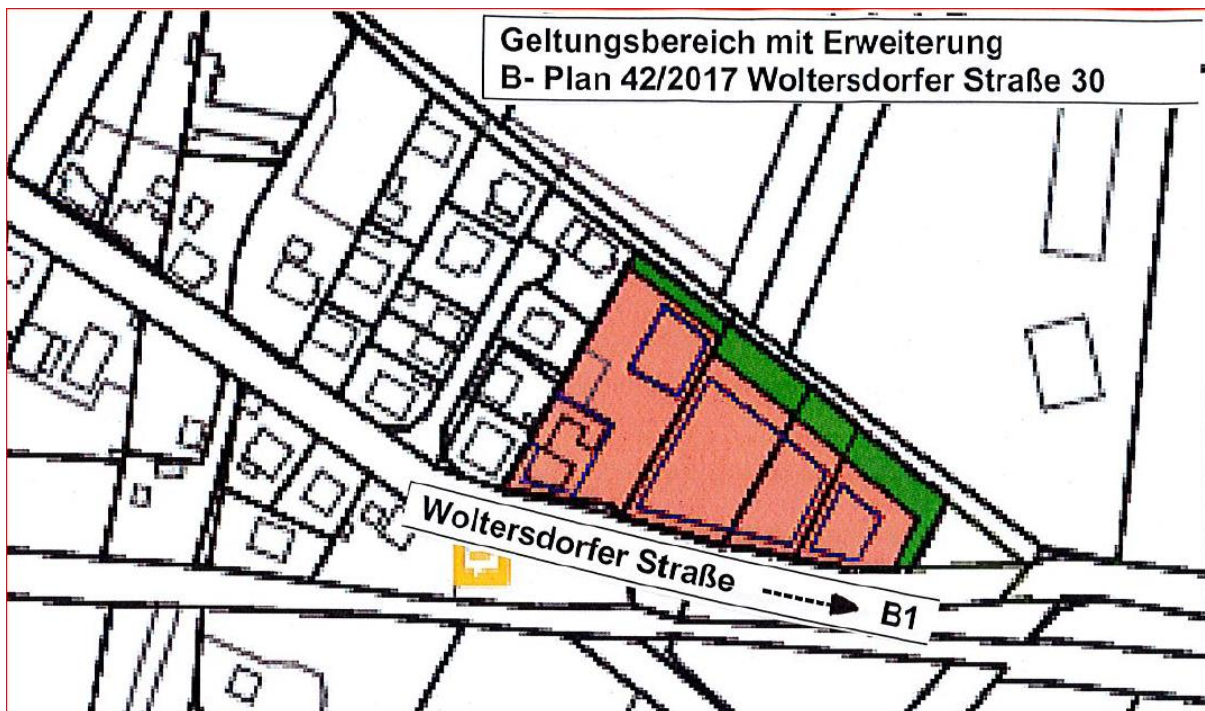
gez. Gericke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42/2017 "Woltersdorfer Straße 30" OT Biederitz- Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 den Entwurf mit der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.42/2017 "Woltersdorfer Straße 30" - Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung sowie der Schalltechnischen Untersuchung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich befindet sich im östlichen Bereich der Woltersdorfer Straße auf den Flurstücken 637/193,638/193,563/194,566/195 der Flur 2, Gemarkung Biederitz.



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren § 13b BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf mit der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.42/2017 "Woltersdorfer Straße 30" OT Biederitz-Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung und der schalltechnischen Untersuchung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

- Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Auslegung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingenieurbüro Lange und Jürries, Niels-Bohr-Str.1,39106 Magdeburg	Planzeichnung textl. Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Schalltechnisches Gutachten	Büro für Schallschutz Magdeburg Halberstädter Ch.71, 39116 Magdeburg	Ermittl. Schallimmissionsbelastung Schienen- und Verkehrslärm, Geräusche Gewerbegebiet 15/98 „Erweiterung MVG“

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde

Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

96

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, § 4 Absatz 1 und § 4a Absatz 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) § 2

Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“ in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern OT Dornburg

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“ in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern OT Dornburg gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 2 BauGB. Die Begründung und der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sind den Unterlagen beigelegt.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Steinhafens zwischen Elbeumflut und Alter Elbe in der Gemarkung Dornburg in der Flur 2, Flurstücke 26 und 53. Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der benannten Flurstücke mit einer Flächengröße von ca. 6.710 m². Ziel der Planung ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Erholung mit der Zweckbestimmung „Rast- und Anlegeplatz“ auf einer Fläche von ca. 1.796 m². Bei den geplanten Anlagen handelt es sich ausschließlich um mobile Anlagen für den Rast- und Anlegeplatz. Die übrigen Flächen werden zum Teil für eine unbefestigte Zufahrt/ Parkplatz genutzt. Die auf den verbleibenden Flächen vorhandenen Grünflächen bleiben erhalten.

Die vollständigen Unterlagen werden gemäß PlanSiG § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Gommern unter www.gommern.de unter Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung- veröffentlicht.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt außerdem nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 07.08.2020 bis 10.09.2020

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern während folgender Dienstzeiten

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
oder nach Vereinbarung (Telefon 039200-778931) zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“ schriftlich, mündlich und zur Niederschrift und auch auf elektronischem Weg vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

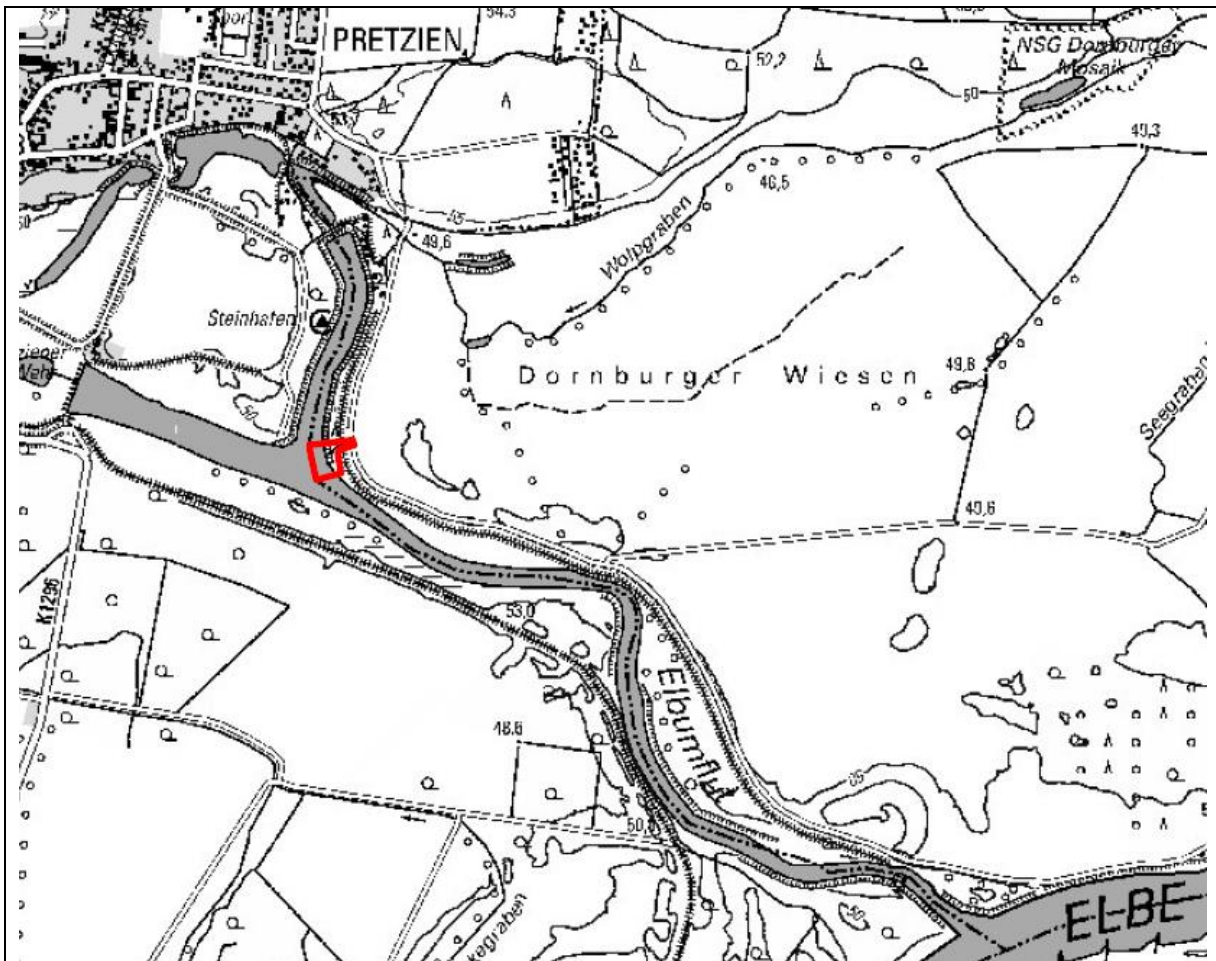
Der Beschluss-Nr.: 0055/2019 vom 11.12.2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Gommern, den 20.07.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Lage des Vorhabens und räumlicher Geltungsbereich: Gemarkung Dornburg am Steinhafen



C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

97

Wasserverband Burg
Blumenstraße 9b
39288 Burg

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art 2 VO zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2020 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn
- a) der Verband seinerseits nach § 70 Abs. 1 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser und Betriebswasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (2) Vor der Errichtung einer Nichttrinkwasseranlage (Eigengewinnungs- oder Grauwasseranlage) hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer den Verband zu unterrichten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Nichttrinkwasseranlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

Artikel 4

§ 7 Abs. 6 wird neu eingefügt:

§ 7 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (6) Wenn eine Nichttrinkwasseranlage für die Versorgung von privaten oder gewerblichen Grundstücken mit Wasser betrieben wird, welche nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (Trinkwasserverordnung – TrinkwV § 3 Abs. 1), sowie nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und/oder die Inbetriebnahme nicht dem Wasserverband angezeigt wurde, wird die Trinkwasserversorgung für das betroffene Grundstück umgehend eingestellt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. des Allgemeinwohls zu vermeiden.

Wenn die vorstehenden Anforderungen an eine Nichttrinkwasseranlage nicht vorliegen, wird eine physische Trennung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem Grundstücksanschluss erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Die Wasserversorgung wird erst wieder auf Kosten des Verursachers aufgenommen, wenn:

- dem Wasserverband eine Bescheinigung von einem eingetragenen Installationsunternehmen vorgelegt wird, dass die Nichttrinkwasseranlage und die Trinkwasser-Installation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
- ein schriftlicher Nachweis der Keimfreiheit gemäß der Trinkwasserverordnung durch das zuständige Gesundheitsamt vorliegt sowie
- eine abschließende Abnahme der Wasserversorgungsanlagen durch den Wasserverband erfolgt ist.

Artikel 5

§ 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 6 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 S.1 eine Nichttrinkwasseranlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Nichttrinkwasseranlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist
 - e) entgegen § 7 (5) ohne Genehmigung des Verbandes mehrere Hausanschlussleitungen miteinander verbindet
 - f) entgegen § 8 (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten
 - g) entgegen § 8 (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt
 - h) unberechtigt im Sinne § 23 Abs. 1 AVBWasserV Brauch- oder Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des Verbandes entnimmt
 - i) entgegen § 18 AVBWasserV Messeinrichtungen des Verbandes verändert

- j) entgegen § 16 AVBWasserV dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, zum Zählerwechsel oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, verweigert

Artikel 6

Punkt 2.1. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Artikel 7

Punkt 2.14. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.14. Der Anschlussnehmer kann die Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses für maximal ein Jahr beantragen. Mit der einstweiligen Stilllegung wird der Wasserzähler des Verbandes ausgebaut und – soweit vorhanden – die Ventilanbohrarmatur gesperrt. Nach Ablauf eines Jahres (beginnend mit dem Tag des Wasserzählerausbaus) ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss zu entfernen. Das gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer vor Ablauf des Jahres einen Antrag auf Wiederinbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses stellt. Vor der Wiederinbetriebnahme muss der Hausanschluss gespült und mikrobiologisch geprüft werden.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Stilllegung des Hausanschlusses, dessen Entfernung oder der Wiederinbetriebnahme einschließlich der Kosten der Wasserbeprobung trägt der Anschlussnehmer.

Artikel 8

Punkt 3.7. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird neu eingefügt:

3. Wasserzähler (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 3.7. Wird der Termin für den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel nicht spätestens einen Tag im Voraus vom Grundstückseigentümer abgesagt (schriftlich oder telefonisch) und kommt es aufgrund dessen zu einem vergeblichen Wechserversuch (Leerfahrt), sind die hierfür anfallenden Kosten in tatsächlich entstandener Höhe vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

Artikel 9

Punkt 5.1. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

5. Kundenanlage (§§ 12 - 15 AVBWasserV)

- 5.1. Die Kundenanlage beginnt an der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und umfasst die danach folgende Wasserverteilungsanlage.

Artikel 10

Punkt 5.6. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**5. Kundenanlage
(§§ 12 - 15 AVBWasserV)**

5.6. Die Verbindung der Trinkwasserinstallation mit einer Nichttrinkwasseranlage ist unzulässig.

Artikel 11

Punkt 3.2., 3.3. sowie 3.4. der Anlage 2 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

**3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder
Wasserzählern mit Verbindungsstück und Leistungsentgelte
(gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV)**

- 3.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke vom Verband nach Maßgabe eines schriftlich abzuschließenden Vertrages vermietet. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden. Für die Dauer des Mietverhältnisses obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.
- 3.3. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Wasserverband Burg zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück innerhalb von drei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.4 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:
- | | |
|--|-----------|
| - Miete pro angefangene Woche | 12,78 EUR |
| - Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins: | |
| -> pro Verlusttag | 2,04 EUR |
| -> nach 5 Verlusttagen Überschreitung pro Tag: | 10,22 EUR |
| Wasserpreis pro entnommenen m ³ | 1,28 EUR. |

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Wasserzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR.

Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mietpreis, dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Wasserzählers mit Verbindungsstück mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

Artikel 12

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 17. Juni 2020

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

98

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Offenlegung

09.07.2020

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)**

Für die

Gemarkung Woltersdorf
Flur(en) 7
in Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

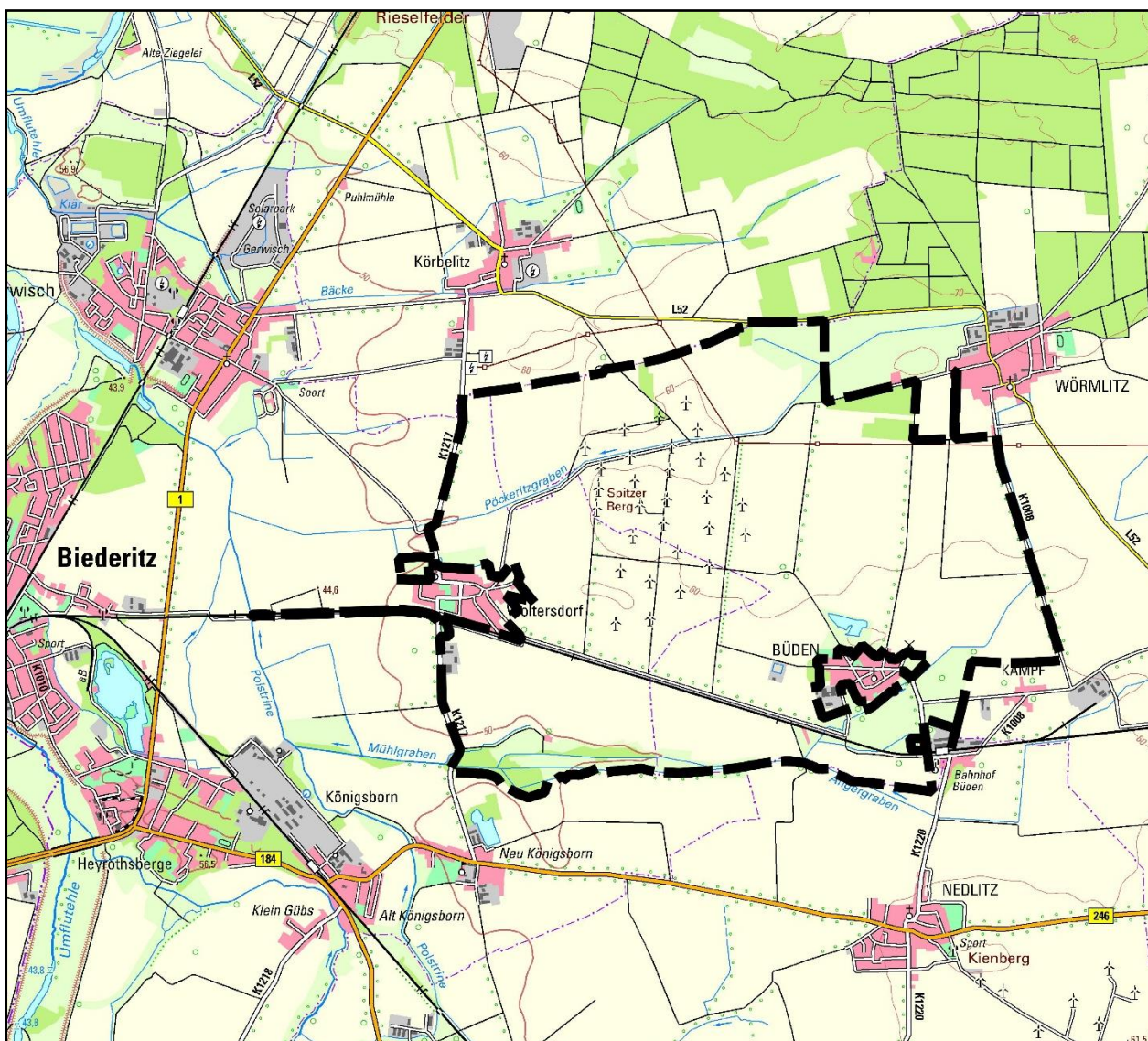
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

Auszug aus der Topographischen Karte 1:50.000 (unmaßstäblich)

Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Offenlegung

09.07.2020

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Woltersdorf
Flur(en) 1 - 6
in der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.
Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Woltersdorf
Flur(en) 1 - 6
in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

100

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Offenlegung

09.07.2020

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Lostau und Lostau Hohenwarthe
Flur(en) 1 – 10 und 1
in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Lostau und Lostau Hohenwarthe
Flur(en) 1 – 10 und 1
in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 17.09.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

101

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Jerichower Land mbH
Am Mühlenfeld 16
39307 Genthin

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 24.08.2020 bis 27.08.2020 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 20.07.2020

gez. Dr. Henning Gehm
Geschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.